

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 165 (1999)

Heft: 12

Rubrik: Forum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nochmals: Leserbrief Bergmann/ Entgegnung Ernst

In der Juli-Nummer hat mich Hptm Adrian Bergmann aus Meilen in ehrenrühriger Manier persönlich verunglimpft. Die ASMZ-Redaktion ist meiner Entgegnung zuerst mit langem Stillschweigen und nachher mit offensichtlicher Hinhaltetaktik begegnet. Wenn dann fast die Hälfte meines Textes bis hin zu unverständlich gewordenen Bruchstücken zusammengestrichen wurde, ist die Versicherung, man habe «meine Aussagen wiedergegeben», blander Hohn. Sicher nicht zufällig fehlen alle Ausführungen zum Umstand, dass es beim plumpen Leserbrief von Herrn Bergmann wohl letztlich um den Wahlkampf eines Nationalratskandidaten ging. Den verhängnisvollen Einfluss rückwärtsgewandter Neinsagerkreise auf die Weiterentwicklung der schweizerischen Sicherheitspolitik im neuen Jahrtausend hat Gustav Däniker zu Recht in der Oktobernummer der ASMZ angeprangert. Meine Gegendarstellung hätte weitere Zusammenhänge aufgedeckt, einschliesslich des von mir bewusst unter Anspielung auf vergleichbare historische Exempel gewählten Titels «Dolchstosslegenden».

Hans-Ulrich Ernst
3074 Muri

ASMZ 7/8 1999; NATO-Operation «Allied-Force»: Verhältnismässigkeit der Zielplanung

Wenn ich mich recht erinne-
re, teilten Sie in einem Tages-
Anzeiger-Interview im März mit, der Jugoslawienkrieg sei
allein aus der Luft nicht zu ge-
winnen. Die NATO sollte dies
einsehen und den Krieg abbre-
chen. Der reine Luftkrieg führte
aber doch zum Erfolg. Nun
rechtfertigen Sie offenbar in der
ASMZ 7/8 1999 Ihre These
vom März mit dem Satz: «Eine
militärische Niederlage konnte
durch den reinen Luftkrieg
nicht erreicht werden, also galt
es die Wirtschaft und Infrastruk-
tur Serbiens zu zerstören.»

Sie verknüpfen dabei den rei-
nen Luftkrieg mit der Forde-
rung, dass nur militärische Ziele
und keinesfalls die Zivilbevöl-

kerung und Wirtschaft betroffen
werden dürfen.

Bei absoluter Verknüpfung
dieser beiden Bedingungen
sieht auch ein Nicht-Militärex-
perte sofort ein, dass ein reiner
Luftkrieg nicht zum Ziel führt:
Selbst wenn das letzte Sturmge-
wehr aus der Luft zerstört wor-
den wäre, hätte es für Milosevic
keinen Grund gegeben, die Kos-
ovo-Albaner wieder ins Land
zu lassen, da ja jeder Eingriff am
Boden per Definition (reiner
Luftkrieg) ausgeschlossen ist. Oder
Milosevic hätte nur alle
Soldaten entlassen müssen –
dann hätte es keine militäri-
schen Ziele mehr gegeben. Der
Krieg hätte beendet werden
müssen, Milosevic hätte gewon-
nen. (Der übrige Staatsapparat
hätte ihm ja immer noch zur
Verfügung gestanden.)

Wie müsste denn ein Krieg
geführt werden ohne «eine Be-
strafung der Bevölkerung», ohne
dass «Zivilbevölkerung und
Wirtschaft» des Gegners betrof-
fen werden?

Als ehemaligen Feldprediger
würde mich ein Artikel aus Ih-
rer Feder zu diesem Thema in
einer nächsten ASMZ aufrichtig
interessieren.

Kurt Semmler
5000 Aarau

Kommentar 1. stv. Chefredaktor
Durch die NATO-Angriffe auf die Elektrizitätsversorgung ist offensichtlich auch die Bevölkerung Serbiens vom Luftkrieg betroffen worden. Dies entgegen den sich wiederholenden Aussagen des NATO-Oberkommandos, gemäss dem die NATO keinen Krieg gegen die Bevölkerung Serbiens führen würde. Obwohl das Kriegsvölkerrecht den Luftkrieg nicht explizit erwähnt, ist trotzdem durch diese Art von Angriffen das Kriegsvölkerrecht dem Sinne nach verletzt worden. Wegen der Bedeutung dieses Themas werden wir in der ASMZ im nächsten Jahr ein bis zwei Artikel diesem Thema widmen.

Keine zu klein ...

Als Offizier der LW gehört die Lektüre der ASMZ für mich fast zu einem Muss.

Nun hat Ihre Zeitschrift aber bereits (dank der roten Farbe des Titelblattes) das Interesse unserer Tochter Florence (8 Monate) geweckt, ganz im Sinne von «Keine zu klein, um Leserin der ASMZ zu sein».

Renate Stieger-Bircher, Hptm
6274 Eschenbach

«SIPOL B 2000»: Schel- te für «Schweizerzeit»

Divisionär Gustav Däniker schilt in der ASMZ vom Oktober 1999 die «Schweizerzeit» wegen veröffentlichter Beanstandungen des Sicherheitspolitischen Berichtes des Bundesrates vom 7. Juni 1999. Vorweg ist festzuhalten, dass Gustav Däniker im Solde des Verteidigungsdepartementes (VBS) als sogenannter Coach der Projektleitung «SIPOL B 2000» gewirkt hat. Er verkörpert in dieser Auseinandersetzung um den Bericht die eine Partei. Seine und die im «SIPOL B 2000» enthaltenen sicherheitspolitischen Anschauungen bedeuten keinesfalls die reine Lehre. Ein anderer ehemaliger Stabschef Operative Schulung und strategischer Vordenker, Divisionär Hans Bachofner, vertritt gegenteilige Auffassungen. Er hat diese in zwei eindrücklichen Vorträgen in Zürich begründet.

«Sicherheit durch Kooperation ist kein verbindlicher Leitspruch», ist in der «Schweizerzeit» zu lesen. Ihr wirft Gustav Däniker vor zu vergessen, dass der Bundesrat dafür zuständig sei. Mit Verlaub: Auch die Bundesversammlung ist für die äussere und innere Sicherheit sowie für die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz zuständig (neue Bundesverfassung, Artikel 173). Letztlich entscheidet die Stimmbürgerschaft, wie seit dem Sicherheitspolitischen Bericht 90 mehrmals: für Zivildienst, für Waffenplätze, für neue Kampfflugzeuge, für kantonale Ausrüstungsbeschaffung, für Kriegsmaterialausfuhr, aber gegen bewaffnete schweizerische UNO-Blauhelmtruppen.

Die eidgenössischen Räte müssten den «SIPOL B 2000» ablehnend zur Kenntnis nehmen und an den Bundesrat zur Überarbeitung – ein Stichwort: «Kosovo» – zurückweisen. Wesentliche Schwächen und Mängel: Der Bericht fällt inhaltlich und sprachlich gegenüber demjenigen von 1990 beträchtlich ab. Er enthält kaum abweichende Entscheidungsmöglichkeiten, ist einseitig auf die Zusammenarbeit mit dem Ausland ausgerichtet, vernachlässigt die innere Sicherheit und ist strategisch lückenhaft bezüglich Ziel, Mittel und Einsatz. Der «SIPOL B 2000» reisst die drei hauptsächlichen militärischen Erfolgspositionen der Schweiz aus ihrer Verankerung: bewaffnete

immerwährende Neutralität, Milizprinzip sowie Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit.

Oberst Heinrich Wirs
3047 Bremgarten

Affäre Bellasi und die Medien

Soeben habe ich die Ausgabe der ASMZ 9/99 gelesen. Ich konnte darin keinen Artikel oder Stellungnahme betreffend der Affäre Bellasi finden. Sicher haben Sie für dies Ihre Gründe. Ich hätte es aber sinnvoll gefunden, besonders um klares Licht zu schaffen über die Medienflut, welche sich momentan mit diesem Thema beschäftigt.

Hptm Urs Anliker
Kdt Füs Kp I/27
3252 Worben

**Kommentar des Chefredak-
tors ist bereits erschienen.**

Fall (Regli-) Bellasi

Die Affäre Bellasi nimmt eigenartige Züge an. Da erachten es hohe Offiziere angezeigt, mit ihrem Namen in einem Inserat gegen den Wildwuchs journalistischer Geilheit zu protestieren und an die staatsbürglerliche Verantwortung zu appellieren. Und prompt erteilt ihnen der Chef VBS öffentlich eine Rüge.

Der obgenannte staatsbürglerliche Aufruf bezieht sich auf zwei journalistische Auswüchse: «Geheimarmee» und die Anwürfe an Herrn Bundesrat Kaspar Villiger. **Letzterer hat die Sache öffentlich und unzweideutig klargestellt!** Die Akte «Geheimarmee» ruft nach einer ebenso klaren Stellungnahme; **entweder wird Div Peter Regli in aller Form als USCND bestätigt, oder aber entlassen!** Angesichts der sicherheitspolitischen Herausforderungen, wie sie nach einem Referat von Div Regli in der ASMZ 2/99, Seite 10 und 11 aufgezeichnet ist, erwartet man vom Chef Nachrichtendienst, dass dieser nach bestem Wissen, Können und Gewissen sein Amt versieht.

Als Vorsteher des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sind Sie herausgefordert, in der Sache USCND eine klare Entscheidung zu treffen, mit allen politischen Konsequenzen.

Christian Wyss
8185 Winkel-Rüti/ZH